

10. Ist ein Brunnen, insbesondere ein Doppelröhrentiefbrunnen, als ein „Bauwerk“ im Sinne des § 638 Abs. 1 B.G.B. anzusehen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1903 i. S. R. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII. 285/03.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Mit der Widerklage macht der Beklagte seinen Anspruch als Besteller des Doppelröhrentiefbrunnens auf Wandlung des mit dem Kläger geschlossenen Werkvertrages geltend. Derartige Ansprüche verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat — was hier nicht zutrifft —, nach § 638 B.G.B. in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei

Bauwerken in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werks, und die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. Der Berufungsrichter stellt in nicht anfechtbarer und auch unangefochener Weise fest, daß die Abnahme des Doppelbrunnens spätestens mit Ablauf des Jahres 1900 stattgefunden hat. Er nimmt ferner an, daß der Brunnen nicht als ein „Bauwerk“ anzusehen sei, daß es sich bei seiner Herstellung vielmehr um „Arbeiten an einem Grundstück“ handele, und daß daher gegenüber der erst am 28. Januar 1903 durch die Erhebung der Widerklage erfolgten Geltendmachung der Wandlungsanspruchs die Verjährung aus § 638 a. a. D. auch dann durchgreife, wenn die einjährige Verjährungsfrist als durch die Übernahme einer zweijährigen Garantie von Seiten des Klägers auf zwei Jahre verlängert anzusehen sei. Diese Annahmen sind nicht zu beanstanden. In ihnen würde der von der Revision gerügte Verstoß gegen die Vorschrift des § 638 nur dann zu finden sein, wenn der Doppelröhrentiefbrunnen als ein „Bauwerk“ im Sinne dieses Paragraphen anzusehen wäre. Das trifft aber jedenfalls hinsichtlich desjenigen Teiles des Brunnens nicht zu, der nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag vom Kläger herzustellen war.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt weder im § 638, noch in den §§ 648 und 1012, die ebenfalls von Bauwerken handeln, für solche eine Begriffsbestimmung. Nur soviel ergibt sich aus § 1012, daß ein Bauwerk sowohl auf als auch unter der Oberfläche eines Grundstückes sich befinden kann. In den Motiven ist zu § 961 (jetzt 1012) Bd. 3 S. 470 ausgeführt, der allgemeine Ausdruck „Bauwerk“ sei anstatt des engeren Ausdrucks „Gebäude“ gewählt worden, um auch Monumente, Brücken, Viadukte u. dgl. zu begreifen. Zu § 571 (jetzt 638) daselbst (Bd. 2 S. 489) wird die fünfjährige Dauer der Verjährungsfrist für Bauwerke damit begründet, daß Mängel der Konstruktion und des Materials des Bauwerks regelmäßig innerhalb fünf Jahre zutage treten, und deshalb Einstürze, die fünf Jahre nach der Vollendung erfolgen, regelmäßig nicht auf einer fehlerhaften Ausführung des Baues, sondern auf anderen Gründen beruhen. Genügende Anhaltspunkte für eine sichere Begriffsbestimmung sind hieraus nicht zu entnehmen, und es muß deshalb auf den herrschenden Sprachgebrauch zurückgegangen werden. Dieser führt, wie in Übereinstimmung mit dem für den Bereich des Allgemeinen Landrechts

ergangenen Urteile des VI. Civilsenats vom 25. Mai 1892 (Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 153) anzunehmen ist, darauf, unter einem Bauwerk (Bau) eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen. Auf Grund dieses Sprachgebrauchs ist durch das vorbezeichnete Urteil entschieden, daß ein „artefischer“ Brunnen als ein „Bau“ nicht anzusehen sei, weil er wesentlich in einer durch Entfernung des Erdreichs geschaffener Öffnung bestehe, die das unterirdische Wasser zutage treten lasse; die Anbringung von Röhren und die Maurer- und Zimmerarbeiten, die hierbei, sei es zu vorübergehendem Zweck, um die Arbeit zu ermöglichen, sei es zur Sicherung der Dauer der Anlage, vorkämen, könnten der Anlage den Charakter eines Baues nicht verleihen, da sie zwar der Herstellung des beabsichtigten Werkes, nämlich eines bis zur Wasserader hinunterreichenden und das Wasser zutage fördernden Bohrloches dienen, nicht aber als ein begrifflich notwendiger Bestandteil des Werkes selbst erschienen. Diesen Ausführungen schließt sich der jetzt erkennende Senat, soweit dies für den vorliegenden Fall erforderlich ist, an; sie führen dahin, der von dem Kläger hergestellten Brunnenanlage die Eigenschaft eines Bauwerkes abzusprechen. Der Unterschied ist unwesentlich, daß es sich damals um einen „artefischen“ Brunnen handelte, also um einen solchen, bei dem das unterirdische Wasser mittels des natürlichen Druckes von selbst zutage tritt, während bei dem vom Kläger hergestellten Brunnen das Wasser durch Pumpen zutage gefördert wird. Auch hier dienen die Röhren nur zur Herstellung und Sicherung des Bohrloches und zu seiner besonderen Ausgestaltung dahin, daß durch das Bohrloch das unterirdische Wasser hochgepumpt werden kann. Daß die Lieferung und Anbringung der zum Pumpen erforderlichen, durch die Dampfmaschine der Brennerei angetriebenen maschinellen Einrichtungen den Brunnen noch nicht zu einem Bauwerke machen kann, ist nicht zu bezweifeln. Mehr als die Herstellung des Bohrloches und die Lieferung und Anbringung der Röhren und Maschinen (des Vorgelegtes) hatte aber der Kläger nicht übernommen. Insbesondere lag die Herstellung der Zimmer- und Maurerarbeiten, nämlich des gemauerten kellerartigen Schachts und des darüber errichteten Gebäudes, die zum Schutze des Bohrloches und des Pumpwerkes über dem oberen Ende der Doppelröhren auf-

geführt waren, nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten für eigene Rechnung ob. Sie gehörten also nicht zu dem vom Kläger herzustellenden Werk, und daran änderte auch nichts der Umstand, daß die Maurer- und Zimmerarbeiten nach den Angaben des Klägers herzustellen waren, um zu vermeiden, daß sie zu den vom Kläger herzustellenden maschinellen Einrichtungen, deren Schutze sie dienen sollten, nicht paßten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob ein Werkvertrag über ein Bauwerk auch dann nicht als vorliegend anzusehen wäre, wenn der Kläger auch die Herstellung des Kellerschachts- und Brunnengebäudes auf eigene Rechnung übernommen und bewirkt hätte, oder ob nicht etwa in Übereinstimmung mit dem Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 11. März 1902 (Jurist. Wochenschr. 1902 Beilagen S. 219 Nr. 70) für das Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen wäre, daß der Kläger dann als Unternehmer eines „Bauwerks“ anzusehen sei, wenn er die Röhren- und Maschinenanlage durch ihr Einbauen in das Mauerwerk und die damit hergestellte feste und dauernde Verbindung mit dem Grundstück zu einem Bestandteil des Grundstückes gemacht hätte.“ . . .